

RS Lvwg 2021/9/27 LVwG-S-873/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

27.09.2021

Norm

WRG 1959 §137 Abs3 Z8

WRG 1959 §138 Abs1

AVG 1991 §59

Rechtssatz

Ein Spruch, mit dem der Partei eine Verpflichtung auferlegt wird, muss zum einen so bestimmt gefasst sein, dass dem Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem Leistungsauftrag zu entsprechen. Zum anderen bedeutet die von § 59 Abs 1 AVG für Leistungsbefehle geforderte Deutlichkeit eine Bestimmtheit in dem Sinn, dass ohne weiteres Ermittlungsverfahren und neuerliche Entscheidung eine Vollstreckungsverfügung nach dem VVG im Rahmen einer allfälligen, ihrem Umfang nach deutlich abgegrenzten Ersatzvornahme ergehen kann (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 59 Rz 90).

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Verwaltungsstrafe; gewässerpolizeilicher Auftrag; eigenmächtige Neuerung; Konkretisierung;

Anmerkung

VwGH 03.12.2021, Ra 2021/07/0094-4, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2021:LVwG.S.873.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at